

# **Bebauungsplan „Schulstraße-West“**

Stadt Otterberg

## **Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung**

Auftraggeber:

**Stadt Otterberg**

Stand: Juli 2018

Aufgestellt:

**LF ▽ PLAN**

Im Heidefeld 3  
67688 Rodenbach  
Tel: 06374 / 9299019  
mail: buero@lf-plan.de  
www. lf-plan.de

---

# INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.1	Anlass.....	1
1.2	Aufgabenstellung .....	2
2	Rechtliche Grundlagen .....	3
3	Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes.....	5
3.1	Geländebegehung .....	5
3.2	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes.....	7
3.2.1	Schutzgebiete .....	7
3.2.2	Habitatpotenzial .....	7
3.2.3	Feststellung relevanter Artengruppen.....	7
4	Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten und Prüfung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG.....	8
4.1	Avifauna.....	8
4.2	Fledermäuse.....	11
4.3	Reptilien.....	11
4.4	Amphibien.....	11
4.5	Insekten .....	11
4.6	Arten sonstiger Tiergruppen.....	11
4.7	Pflanzen.....	12
5	Zusammenstellung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen.....	12
6	Fazit .....	12
7	Quellen .....	13

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

## 1.1 Anlass

Im Westen der Stadt Otterberg (Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg) ist die Ausweisung eines Neubaugebietes entlang der Schulstraße mit einer Größe von ca. 1,6 ha vorgesehen.

Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich hauptsächlich um Ackerflächen sowie um Gehölzstrukturen entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze.



Abb. 1: Lage des Vorhabenbereiches (Quelle: LANIS (unmaßstäblich))



Abb. 2 Bebauungsplan "Schulstraße West", Stand Juli 2018, (Quelle WVE Kaiserslautern)

### Relevante Wirkfaktoren

Um das Vorhaben zu realisieren, sind verschiedene Eingriffe in die vorhandenen Strukturen notwendig, die in Bezug auf den Artenschutz relevante Auswirkungen nach sich ziehen werden. Folgende Wirkfaktoren sind zu erwarten:

- **baubedingte Wirkfaktoren**
  - o erhöhtes Auftreten von Lärmemissionen und Störungen

- Räumung von Ackerflächen
  
- **anlagebedingte Wirkfaktoren**
  - Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten
  
- **betriebsbedingte Wirkfaktoren**
  - Störungen der angrenzenden Habitate durch Lärm, visuelle Reize und die menschliche Präsenz.

Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkung der Planung auf die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Tierarten (heimische europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) zu erarbeiten.

Durch die vorliegende Prüfung soll festgestellt werden, ob durch das projektierte Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 4 eintreten werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.

## **1.2 Aufgabenstellung**

Bestandteil der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung ist die Ermittlung der Vorkommenswahrscheinlichkeit planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Vorhabensgebiet. Des Weiteren wird geprüft, ob das Vorhaben und die spätere Nutzung Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erwarten lassen bzw. ob diese auszuschließen sind.

Hierfür wurden im November 2017 öffentlich zugängliche Quellen ausgewertet (z.B. ARTE-FAKT, ArtenAnalyse, usw.) ausgewertet. Am 06.11.2017 wurde eine Ortsbesichtigung durchgeführt, um die örtliche Biotopausstattung zu ermitteln.

Anhand der gewonnenen Daten lässt sich die Vorkommenswahrscheinlichkeit der ermittelten Arten ableiten. Anschließend erfolgt eine Vorprüfung, ob das Vorhaben ggfs. gegen die Verbotstatbestände verstößt. Fällt dies negativ aus, werden „allgemeine“ Maßnahmen, welche den Eintritt des Verbotstatbestandes ohne eine vertiefende Prüfung bzw. weitere Untersuchungen verhindern können (z. B. Bauzeitenbeschränkung), dargelegt.

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sind und keine „allgemeinen“ Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen den Eintritt des Verbotstatbestandes verhindern können, sind weitere Schritte im Rahmen der Stufe II der Artenschutzprüfung zu unternehmen.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher, nationaler und landesweiter Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

**Europarechtlich** ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EU Nr. L 20) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51); am 15. September 2017 wurde ein "Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz" erlassen. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassungen.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

*(Zugriffsverbote)."*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- <sup>1</sup> *„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 55.*
- <sup>2</sup> *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
  - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für*

*Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

*2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

*3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

<sup>3</sup> *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

<sup>4</sup> *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

<sup>5</sup> *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

### **Ablauf der Artenschutzprüfung**

Im Rahmen der **Stufe I** wird mittels einer überschlägigen Prognose abgearbeitet, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können und falls ja, welche artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten können.

Ist ein Vorkommen nicht zu erwarten bzw. werden durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten erwartet, dann ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Sind jedoch Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten und können diese nicht verhindert werden, muss eine vertiefende Prüfung (Stufe II) im Zusammenhang mit einer Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden.

Hierbei sind dann ggf. faunistische oder floristische Kartierungen notwendig. Des Weiteren sind ggf. besondere Vermeidungsmaßnahmen bzw. sogenannte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes der lokalen Tierpopulationen oder ein Risikomanagement zu erarbeiten.

Wird trotz der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen, ist nach § 45 Abs 7 BNatSchG zu prüfen, ob die Ausnahmeveraussetzungen vorliegen und ob eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann (**Stufe III - Ausnahmeverfahren**).

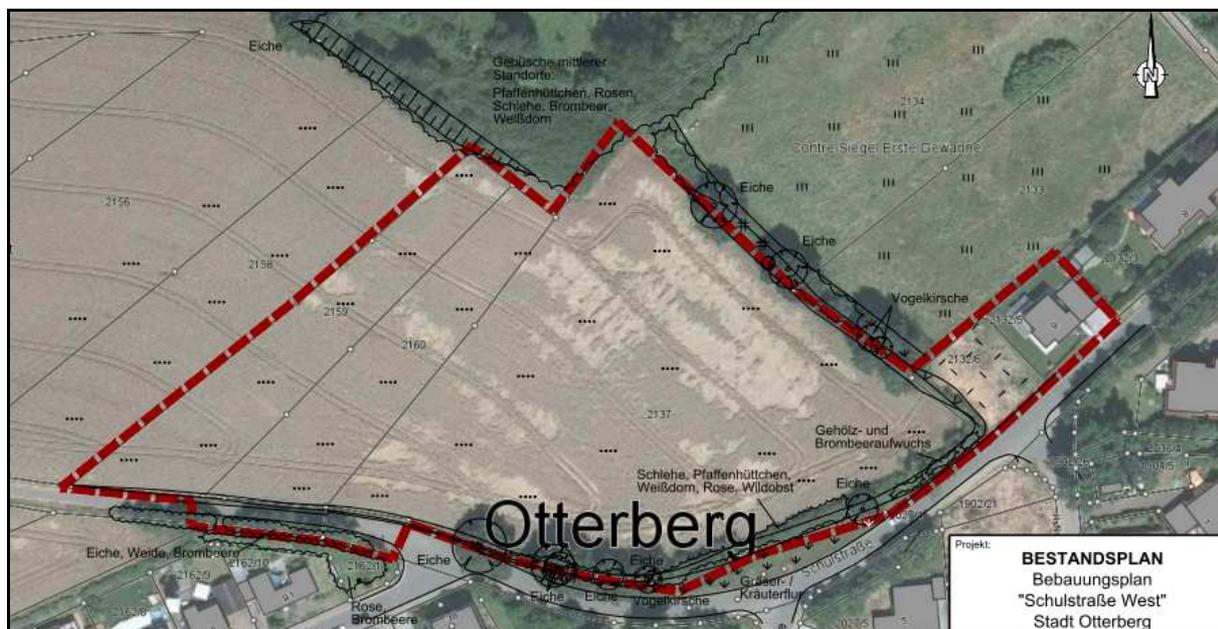
### 3 Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

#### 3.1 Geländebegehung

Am 06.11.2017 erfolgte um 10:00 Uhr eine Begehung des betroffenen Areals an der Schulstraße in Otterberg. Die Temperatur zum Zeitpunkt der Begehung betrug etwa 10°C.

#### Beschreibung des vorhandenen Biotopinventars

Der Großteil des Plangebietes wird von Ackerflächen eingenommen, im Osten befinden sich eine Ruderalfläche sowie Siedlungsflächen. Im Süden an der Schulstraße sind Gehölzbestände vorzufinden. Das unmittelbare Umfeld des Plangebiets zeichnet sich durch Gehölzbestände in Form einer Streuobstwiese, Gebüsche mittlerer Standorte sowie Waldflächen nördlich des Plangebietes aus. Die Landschaft westlich des Plangebietes wird durch Ackerflächen gekennzeichnet. Südlich des Plangebietes schließen sich die Siedlungsflächen entlang der Schulstraße an. Östlich befindet sich eine mäßig extensiv genutzte Wiese.



**Abb. 3:** Übersicht der Biotopstrukturen im Bereich des Plangebietes (Quelle: LANIS bearbeitet, unmaßstäblich)

Das Areal weist folgende Biotoptypen und Strukturen auf:

### **Landwirtschaftliche Flächen**



Bis auf einen schmalen Streifen im Süden des Plangebietes, der von Gehölzbeständen bewachsen ist, wird der Großteil des Plangebietes von dominiert.

Die Ackerflächen weisen unterschiedliche Nutzungen und Nutzungsintensitäten auf.

### **Gehölzstrukturen**



Im Süden des Plangebietes erstreckt sich ein schmaler Gehölzstreifen entlang der Schulstraße. Der Gehölzstreifen befindet sich auf einer Böschungsoberkante und setzt sich aus Einzelbäumen und Gebüschstrukturen mittlerer Standorte zusammen.

Die Einzelbäume bestehen aus älteren Eichen sowie einer Vogelkirsche mit einem durchschnittlichen Stammdurchmesser zwischen 30 und 60 cm. Die Gebüsche setzen sich aus Wildobst, Schlehe, Pfaffenhüttchen und Weißdorn, Rose und Brombeere zusammen.



Im Osten erfolgte in der Vergangenheit eine Rodung der südlich gelegenen Böschungen, sodass diese in diesem Bereich von Brennnessel, Brombeere und Gehölzaufwuchs bestimmt werden.

Südlich der Schulstraße im Südwesten des Plangebietes ist eine Gehölzreihe aus jungen Eichen und einzelnen Weiden vorhanden.

Weitere Gehölzstrukturen mit gleicher Artenzusammensetzung sind entlang der nördlichen Gebietsgrenze außerhalb des Plangebietes anzutreffen.

**Ruderal- und Grasfläche**

Die Parzelle 2132/6 im Osten ist als Ruderalfläche zu beschreiben, welche für Material- und Massenablagerungen genutzt wird.

Stellenweise weist die Fläche Spuren einer starken Befahrung auf.

Südlich des Plangebietes entlang der Schulstraße befindet sich zwischen der Straße und der Böschung eine wiesenartige Grasflur

**3.2 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes****3.2.1 Schutzgebiete**

Schutzgebiete sind im direkten Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

**3.2.2 Habitatpotenzial**

Grundsätzlich stellen die vorhandenen Gehölzstrukturen mögliche Fortpflanzungsstätten für Vogelarten dar und sind als potenzielle Nahrungsräume zu bewerten.

Die Ackerflächen sind aktuell als mögliche Nahrungsräume für Vögel und Fledermäuse zu betrachten. Darüber hinaus können sie auch eine Funktion als Lebensraum für Kleinsäuger und Wirbellose übernehmen.

Die Habitatqualität des betroffenen Areals ist insgesamt jedoch als gering bis mittel einzustufen. Das Plangebiet selber weist aktuell nur eine sehr geringe Biotopvielfalt aus.

**3.2.3 Feststellung relevanter Artengruppen**

Im Rahmen der Begehung konnten keine Artengruppen bzw. Arten im Plangebiet festgestellt werden.

## 4 Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten und Prüfung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Die Ermittlung der für das Planungsgebiet potenziell artenschutzrechtlich- und planungsrelevanten Arten erfolgte über die Anwendung der Datenbank ARTeFAKT<sup>1</sup> des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz und des Web-GIS „ArtenAnalyse“ der Koordinierungsstelle der kooperierenden Naturschutzverbände (KoNat).

Nach einer anschließenden Überprüfung der Habitatpräferenzen der für die TK 25-Nr. 6412 „Otterberg“ und 6512 "Kaiserslautern“ aufgelisteten Arten und einem Vergleich mit den vorhandenen Biotopstrukturen sind die verbliebenen, im Gebiet potenziell vorkommenden Arten in den jeweiligen Tabellen aufgelistet worden.

### 4.1 Avifauna

Bei der Evaluierung der Situation für die Vögel wurden die Strukturen im Umfeld mit betrachtet. Aufgrund der Biotopausstattung sind im Untersuchungsgebiet hauptsächlich Vogelarten der Siedlungsflächen und der Gehölze zu erwarten.

Im Rahmen der Begehung konnten aktuell keine für Vögel relevante Niststrukturen wie Baumhöhlen oder vorhandene Horste oder Freinester festgestellt werden.

Ausgeschlossen wurden Arten, die ihr Hauptvorkommensgebiet in Heiden, Waldbeständen oder an Gewässern und anderen aquatischen Lebensräumen haben. Ebenfalls ausgeschlossen wurden Greif- und Eulenvögel, Spechte, höhlenbewohnende Vogelarten (Kleiber, Trauerschnäpper, Weidenmeise, Dohle, Kohlmeise, etc.) sowie Horste bildende Vogelarten (Krähen, Raben, etc.), da keine Niststrukturen im Gebiet angetroffen werden konnten.

Weiterhin ausgeschlossen wurden sämtliche Schwalbenarten und Mauersegler, da auch für diese Arten keine Niststätten im Untersuchungsgebiet vorhanden waren.

*Eine Nutzung des Gebietes durch alle oben genannten Artengruppen als Nahrungshabitat ist zwar nicht auszuschließen; da es sich bei der betroffenen Fläche jedoch nicht um ein essenzielles Nahrungsgebiet handelt, ist dieser Sachverhalt für die Prüfung unerheblich und wird nicht berücksichtigt.*

**Tabelle 1** Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende besonders u. streng geschützte Vogelarten (Arten gem. ARTeFAKT und Abgleich mit deren Habitatansprüchen)

Artenspektrum <sup>2</sup>	RL RLP	RL D	Bestandstrend	Schutz	Nutzung des Plangebietes
Amsel			o	§	Brut
Bachstelze			o	§	(Brut)
Bluthänfling	V	V/Vw	a	§	Brut
Buchfink			o	§	Brut
Dorngrasmücke			o	§	Brut

<sup>1</sup> [www.artefakt.rlp.de](http://www.artefakt.rlp.de) (11.07.2017)

<sup>2</sup> Vorkommende Arten in der TK 25-Nr. 6412 Otterberg und 6512 Kaiserslautern ([www.artefakt.rlp.de](http://www.artefakt.rlp.de))

Artenspektrum <sup>2</sup>	RL RLP	RL D	Bestandstrend	Schutz	Nutzung des Plangebietes
Fasan			a	§	Brut
Feldlerche	3	3	a	§	(Brut)
Fitis			a	§	Brut
Gartenbaumläufer			o	§	(Brut)
Gartengrasmäcke			o	§	Brut
Girlitz			a	§	(Brut)
Goldammer			o	§	Brut
Grünfink			o	§	Brut
Hausrotschwanz			o	§	Brut
Heckenbraunelle			o	§	Brut
Klappergrasmäcke	V		a	§	(Brut)
Kuckuck	V	V/3w	o	§	(Brut)
Misteldrossel			o	§	Brut
Mönchsgrasmäcke			z	§	Brut
Nachtigall			z	§	(Brut)
Ringeltaube			z	§	Brut
Rotkehlchen			o	§	Brut
Schwanzmeise			o	§	(Brut)
Singdrossel			o	§	Brut
Star	V		a	§	(Brut)
Stieglitz			o	§	Brut
Trauerschnäpper		V w	o	§	(Brut)
Wachtel	3	V w	a	§	(Brut)
Zaunkönig			o	§	Brut
Zilpzalp			o	§	Brut

**Erläuterung**

(Brut) = Biotopstruktur entspricht nicht dem bevorzugten Bruthabitat aber ein Brutvorkommen ist dennoch u. U. möglich

**RL RLP und D** Rote Liste Rheinland-Pfalz und Deutschland (gem. [www.artefakt.rlp.de](http://www.artefakt.rlp.de))

V Arten der Vorwarnliste  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet

**Schutz**

§ besonders geschützte Art  
 §§ streng geschützte Art

**Bestandstrend<sup>3</sup>**

a abnehmend  
 aa stark abnehmend  
 o unverändert  
 z zunehmend

<sup>3</sup> Rote Liste Brutvögel Rheinland-Pfalz – Bestandsentwicklung in 27 Jahren (Trend 27)

Das Untersuchungsgebiet weist theoretisch ein Habitatpotenzial für bis zu 30 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der Umgebung auf.

Aufgrund der Lage der relevanten Strukturen am Siedlungsrand sind Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung, die menschliche Präsenz, und den Verkehr vorhanden.

Aktuell weist die Biotopstruktur im Untersuchungsgebiet keine günstige Habitatqualität für typische Bodenbrüter der Feldflur infolge der siedlungsnahen Lage sowie der Gehölzstrukturen in unmittelbarer Nähe auf.

Ein Vorkommen von Feldlerchen oder Wachteln wird zum jetzigen Zeitpunkt daher nicht angenommen.

Durch das Vorhaben werden Ackerflächen überbaut und die umliegenden Strukturen durch die baulichen Prozesse temporär beeinträchtigt.

### **Prüfung der Zugriffsverbote für die Avifauna**

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):**

Die Planung sieht den Erhalt des innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Gehölzbestandes entlang der Schulstraße vor. Da keine geeigneten Habitatstrukturen für Vogelarten des Offenlandes vorliegen und keine Rodung von Gehölzbeständen erfolgen wird, kann ein Eintritt des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):**

Die Lebensraumfunktion der Gehölzformationen entlang des Plangebietes erfährt durch die Baumaßnahmen eine temporäre Beeinträchtigung. Eine Vorbelastung liegt durch die siedlungsnahen Lage und die vorhandene Nutzung vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass hier in erster Linie ubiquitäre Arten (Allerweltsarten) vorhanden sind, die einen landesweiten günstigen Erhaltungszustand besitzen und sich schnell an veränderte Gegebenheiten anpassen können bzw. sich bereits an wiederkehrende Störungen gewöhnt haben.

Die Baumaßnahmen können eine Beeinträchtigung von in den Gehölzen brütenden Vogelarten wie z. B. Dorngrasmücke, Zaunkönig oder Buchfink zur Folge haben. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die möglichen Störungen zu einem Erreichen der Erheblichkeitsschwelle führen werden.

Auftretende Störungen der hier lebenden Vögel werden daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen.

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

Da aktuell keine Nester im Gehölzbestand im Untersuchungsraum festgestellt werden konnten und die Ackerflächen keine Eignung als Brutplatz für Bodenbrüter aufweist, ist durch die Neubaumaßnahme kein Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten für die im Gebiet vorkommende Vogelartenzu erwarten.

Darüber hinaus sind nach Angaben des aktuellen Bebauungsplanentwurfs die Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes zu erhalten, sodass diese weiterhin eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausüben können.

Eventuell vorhandene vegetationsbestandene Ackerflächen sind im Vorfeld von Baumaßnahmen vor der Brutphase von Vögeln (ab März) vorsorglich umzubrechen und vegetationsfrei zu halten, um eine mögliche Besiedlung mit Bodenbrütern zu vermeiden.

#### **4.2 Fledermäuse**

Das Plangebiet besitzt für die Tiergruppe der Fledermäuse nur eine Funktion als möglicher Nahrungsraum. Quartiertaugliche Strukturen in den untersuchten Gehölzbeständen konnten nicht festgestellt werden.

**Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine Beeinträchtigungen zu verzeichnen.**

**Weitere Betrachtungen sind nicht notwendig.**

#### **4.3 Reptilien**

Eine Besiedlung des Untersuchungsgebietes durch die in ARTeFAKT genannten Reptilienarten (Mauereidechse, Zauneidechsen, Schlingnatter) ist nicht gegeben. Das Gebiet verfügt nicht über geeignete Biotopstrukturen wie Trockenmauern, Steinschüttungen, südexponierte und vegetationsfreie Böschungen, trockenwarmen Stauden- und Gehölzsäume.

**Für die Artengruppe der Reptilien sind keine Beeinträchtigungen zu verzeichnen.**

**Weitere Betrachtungen sind nicht notwendig.**

#### **4.4 Amphibien**

Das Gebiet weist keine Strukturen (z. B. Kleinstgewässer) auf, die auf mögliche Lebensräume von planungsrelevanten Amphibienarten hindeuten würden.

**Für die Artengruppe der Amphibien sind keine Beeinträchtigungen zu verzeichnen.**

**Weitere Betrachtungen sind nicht notwendig.**

#### **4.5 Insekten**

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Insektenarten (Nachtkerzenschwärmer, Grosse Moosjungfer, Quendel-Ameisenbläuling, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heldbock) im Untersuchungsgebiet kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Feuchtwiesen, Trockenrasen, geeignete Gewässer, absterbende Eichen) ausgeschlossen werden.

**Für die Artengruppe der Insekten sind keine Beeinträchtigungen zu verzeichnen.**

**Weitere Betrachtungen sind nicht notwendig.**

#### **4.6 Arten sonstiger Tiergruppen**

Eine Bedeutung des Untersuchungsgebietes für weitere planungsrelevante Säugetierarten (Luchs, Haselmaus, Feldhamster und Wildkatze) und Weichtiere (Bachmuschel) ist nicht gegeben. Ausgeprägte fruchttragende Strauchstrukturen mit Anbindung an großräumige Waldbeständen, bodennahe Baumhöhlen, Dickungen oder Felsstrukturen sowie Fließgewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

**Für die Artengruppe der sonstigen Säugetiere und Weichtiere sind keine Beeinträchtigungen zu verzeichnen.**

**Weitere Betrachtungen sind nicht notwendig.**

#### 4.7 Pflanzen

Keine Relevanz für das Projekt.

## 5 Zusammenstellung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Beeinträchtigungen der o. g. Tiergruppen konnten nicht festgestellt werden. Es sind daher keine Maßnahmen notwendig.

## 6 Fazit

Durch die geplante Baumaßnahme sind Eingriffe in die vorhandenen Biotopstrukturen notwendig, die potenziell Auswirkungen auf die lokale Vogelpopulationen haben können.

Die Prüfung der Zugriffsverbote für die Tiergruppe der **Vögel** ergab jedoch keine signifikanten Beeinträchtigungen, die durch die Realisierung der Planung auftreten werden. **Somit ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.**

Für die verbleibenden planungsrelevanten Artengruppen können Vorkommen und Betroffenheit aufgrund einer fehlenden artspezifischen Habitatausstattung sicher ausgeschlossen werden.

Aufgestellt:

LF-PLAN, Rodenbach

B.Eng. P. Diermayr

## 7 Quellen

### Schriften und Planwerke

BNATSCHG, Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I, S. 3434)

BEZZEL, E. : Singvögel; Band 1 – Singvögel (1986); Band 2 – Spechte, Eulen, Greifvögel, Tauben, Hühner u.a. (1984); München, Wien, Zürich; BLV Verlagsgesellschaft (Spektrum der Natur).

LIMBRUNNER, BEZZEL, RICHARZ, SINGER (2007): Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.

SINGER D. (1988): Die Vögel Mitteleuropas, Kosmos-Naturführer, Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.

RAMACHERS, P. (2011): Die Vogelwelt im Raum Kaiserslautern, Beiheft 43 der Schriftenreihe „Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz“, Hrsg.: Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V., Landau

### Internet

[www.artefakt.rlp.de](http://www.artefakt.rlp.de) / [www.artenanalyse.net](http://www.artenanalyse.net)